

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. Februar 2012
GZ 302.323/001-2B1/12

Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes–Arbeitsinspektion

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 17. Februar 2012, GZ BMASK-460.102/0001-VII/A/3/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Verwaltungsreformgesetzes–Arbeitsinspektion und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen das Verkehrsarbeitsinspektorat aufgelöst und seine Aufgaben dem Arbeitsinspektorat übertragen werden. Den Erläuterungen zufolge führt diese Maßnahme durch Bündelung der Ressourcen und durch Synergieeffekte zu einer Einsparung beim Personal- und Sachaufwand des Bundes. Die Materialien enthalten jedoch keine nähere Bezifferung bzw. eine nachvollziehbare Aufstellung, in welcher Höhe eine Kostenreduktion zu erwarten ist.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.



GZ 302.323/002-2B1/12

Seite 2 / 2

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

**2. Zu § 1 Abs. 2 Z 3 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 i.d.F. Art. 3
Z 1 des Entwurfes**

Die Materialien verweisen auf den Umstand, dass das Arbeitsinspektorat und das Verkehrsarbeitsinspektorat in der Regel dieselben Vorschriften anzuwenden haben, dass die Rechtsgrundlagen weitestgehend wörtlich übereinstimmen und dass für Bahnhöfe und Flugplätze meist beide Arbeitsaufsichtsbehörden zuständig sind (das Arbeitsinspektorat kontrolliert etwa Shops, Restaurants, Autoverleihunternehmen).

In seiner Publikation „Verwaltungsreform 2011“ hat der Rechnungshof überdies den Abbau unzweckmäßiger Parallelstrukturen – z.B. der österreichischen Wetterdienste und der Aufgaben des Bundeskartellanwaltes und der Bundeswettbewerbsbehörde – empfohlen (*Rechnungshof*, Verwaltungsreform 2011, Reihe Positionen 2011/1 S. 128 f TZ 9.3). Im Sinne seiner o.a. Empfehlungen sowie der Ausführungen in den Erläuterungen werden die geplanten Maßnahmen daher befürwortet. Der Rechnungshof verweist auf seine derzeit laufende Prüfung „Arbeitnehmerschutz in Österreich“.

Der Rechnungshof weist allerdings darauf hin, dass damit eine Konzentration der Agenden des Arbeitnehmerschutzes bei einer Behörde nicht in vollem Umfang erreicht ist: Aufgrund der Kompetenzverteilung ist für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft weiterhin die jeweilige Land- und Forstwirtschaftsinspektion (§ 1 Abs. 2 Z 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1993; §§ 111 ff Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287 i.d.g.F.) zuständig.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.A. MR Ing. Mag. Günther Schlicker
Stellvertr. Leiter der Sektion 2

F.d.R.d.A.: